
Verordnung über das Rechnungswesen und die übrige Führungsunterstützung (VRF)

Vom 29. Juni 2005 (Stand 1. Januar 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

gestützt auf die §§ 33 Abs. 2, 35, 36 Abs. 2 und 37 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005 ¹⁾, die §§ 11 Abs. 5, 18 Abs. 2, 22 Abs. 2 und 28 des Dekrets über die Rechnungslegung und Vermögensverwaltung (DRV) vom 11. Januar 2005 ²⁾ sowie § 27 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 ³⁾, *

beschliesst:

1. Einleitung

§ 1 Begriffe

¹ In dieser Verordnung bedeuten die Ausdrücke:

- a) Sach- und Finanzdaten: die Daten, die für die Steuerung von Aufgaben und Finanzen in den Steuerungsbereichen notwendig sind;
- b) Stammdaten: die Daten, die für den technischen Betrieb der Informatik-Systeme notwendig sind;
- c) Sichtrecht: die organisatorische Kompetenz und technische Berechtigung, Daten in einem Informatik-System einzusehen und an andere Systeme weiterzugeben;
- d) Mutationsrecht: die organisatorische Kompetenz und technische Berechtigung, Daten in einem Informatik-System neu zu erfassen, zu ändern oder zu löschen.

¹⁾ SAR [612.100](#)

²⁾ SAR [612.110](#)

³⁾ SAR [153.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

§ 2 Administration der technischen Systeme

¹ Die Zuweisung der technischen Berechtigungen in den Informatik-Systemen gemäss den §§ 10 ff. und 17 ff. dieser Verordnung erfolgt durch eine zentrale Systemadministration.

² Sie hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) Sicht- und Mutationsrecht auf alle Daten;
- b) Pflege und Nachführung der Stammdaten;
- c) Eröffnung von neuen Planungsversionen und technische Freigabe von Sach- und Finanzdaten auf Meldung der zuständigen Steuerungsinstanz hin.

³ Für die zentrale Systemadministration ist das Departement Finanzen und Ressourcen zuständig.

2. Rechnungswesen

2.1. Die Führung der Verwaltungsrechnung

§ 3 Kontenrahmen

¹ Die Artengliederung der Verwaltungsrechnung erfolgt nach dem in Anhang 1 dieser Verordnung festgelegten Kontenrahmen. Bei Bedarf kann das Departement Finanzen und Ressourcen den Kontenrahmen detaillierter gliedern.

§ 4 Interne Verrechnungen; Grundsätze

¹ Die in Anhang 2 dieser Verordnung festgelegten Leistungen sind intern zu verrechnen.

² Die Bewertung der Leistungen erfolgt aufgrund der in Anhang 3 festgelegten Grundsätze.

§ 5 Interne Verrechnungen; Details des Leistungsbezuges

¹ Der Leistungsbezug ist schriftlich zu vereinbaren, die Details (Preis, Menge usw.) können schriftlich oder mündlich festgehalten werden.

² Bei komplexen Leistungsbezügen sind deren Grundsätze in mehrjährigen Rahmenvereinbarungen zwischen den beteiligten Steuerungsinstanzen oder durch den Regierungsrat festzulegen.

2.2. Die Kosten- und Leistungsrechnung

§ 6 Die Kosten- und Leistungsrechnung

¹ Jede Organisationseinheit bildet mindestens eine Kostenstelle. Die Bildung zusätzlicher Kostenstellen ist möglich, sofern dies für die Steuerung der Organisationseinheit notwendig ist.

§ 7 Kostenträger

¹ Kostenträger sind die Produkte oder die Teilprodukte.

§ 8 Umlagen

¹ Das Büro des Grossen Rats, die Justizleitung, die Finanzkontrolle, die Departemente, die Staatskanzlei sowie die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz legen bezüglich der von ihnen gesteuerten Produktgruppen die für die Umlage der Kosten von der Kostenstelle auf die Kostenträger massgebenden Bezugsgrössen fest. *

² Als Bezugsgrössen kommen ein Umlageschlüssel oder die für den Kostenträger geleisteten Stunden zu einem festgelegten Stundenansatz zur Anwendung.

§ 9 Kostenstufen

¹ Die Produktkosten sind gemäss den nachfolgenden 5 Kostenstufen auszuweisen:

- a) Kostenstufe 1: Sämtliche dem Produkt direkt zugewiesenen Kosten und Erlöse;
- b) Kostenstufe 2: Sämtliche dem Produkt aufgrund der Leistungserfassung verrechneten Personalkosten;
- c) Kostenstufe 3: Diejenigen Kosten, welche dem Produkt aus Globalkrediten zu belasten sind;
- d) Kostenstufe 4: Die über die Bezugsgrössen vorgenommenen Umlagen von den Kostenstellen auf das Produkt;
- e) Kostenstufe 5: Sämtliche kalkulatorischen Kosten.

² Die Kosten des Regierungsrats sowie des Grossen Rats sind nicht in die Kostenstufen einzubeziehen.

2.3. Die Organisation des Rechnungswesens

§ 10 Grundsätze

¹ Das Rechnungswesen wird dezentral im Grossen Rat, in den Gerichten, in der Finanzkontrolle, in den Departementen, in der Staatskanzlei sowie bei der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz geführt. Diese bestimmen Ansprechpersonen für das Departement Finanzen und Ressourcen. *

² Das Büro des Grossen Rats, die Finanzkontrolle und die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz können ihre Aufgaben im Zusammenhang mit dem Rechnungswesen einem Departement oder der Staatskanzlei übertragen. *

³ Das Departement Finanzen und Ressourcen ist verantwortlich für die Aufsicht über die fachliche und zeitgemässe Führung sowie die Weiterentwicklung des kantonalen Rechnungswesens, inklusive der dazugehörigen zentralen Informatik-Systeme.

§ 11 Departement Finanzen und Ressourcen; Aufgaben

¹ Das Departement Finanzen und Ressourcen erfüllt im Zusammenhang mit dem Rechnungswesen folgende Aufgaben:

- a) es koordiniert die dezentrale Führung der Bestandes- und Verwaltungsrechnung und konsolidiert diese;
- b) * es unterstützt und berät das Büro des Grossen Rats, die Justizleitung, die Finanzkontrolle, die Departemente, die Staatskanzlei sowie die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz bei der Erfüllung ihrer im Zusammenhang mit dem Rechnungswesen stehenden Aufgaben;
- c) * es berät das Büro des Grossen Rats, die Justizleitung, die Finanzkontrolle, die Departemente, die Staatskanzlei sowie die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz in finanz- und betriebswirtschaftlichen Fragen;
- d) * es erlässt Handbücher zum Rechnungswesen und Finanzcontrolling und sorgt für deren Umsetzung;
- e) es erstattet dem Regierungsrat periodisch Bericht über den Stand des Finanzhaushaltes;
- f) * es sorgt für die Pflege des Kontenplans;
- g) * es erlässt und pflegt die Kontierungsanleitung unter Mitwirkung des Büros des Grossen Rats, der Justizleitung, der Finanzkontrolle, der Departemente, der Staatskanzlei sowie der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz;
- h) * es sorgt für die Überwachung des Zahlungsverkehrs.

§ 12 Departement Finanzen und Ressourcen; Verfügung über Post- und Bankkonten

¹ Das Departement Finanzen und Ressourcen verfügt über die Post- und Bankkonten der Bestandesrechnung. Die Eröffnung eines solchen Kontos erfolgt ausschliesslich durch das Departement Finanzen und Ressourcen.

² Die Führung von Postcheck- oder Bankkonten ausserhalb der Bestandesrechnung bedarf der Zustimmung des Departements Finanzen und Ressourcen. Sie wird nur in zwingenden Fällen und bei klarer Regelung des Zwecks, der Verfügungsberechtigung und der Verantwortung gestattet.

§ 12a * Aufgaben der zuständigen Steuerungsinstanzen

¹ Die vom Büro des Grossen Rats, von der Justizleitung, von der Finanzkontrolle, von den Departementen, der Staatskanzlei sowie der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz bezeichneten Stellen sind für folgende Aufgaben verantwortlich: *

- a) Vorliegen von Globalkrediten;
- b) Einhaltung der mit dem Budget beschlossenen Globalbudgets und Jahrest ranchen von Globalkrediten;
- c) Einhaltung der submissionsrechtlichen Vorgaben;
- d) vorschriftgemässe Kontierung;
- e) inhaltlich korrekte Buchungstexte;
- f) Erteilung der Visen für die materielle und formelle Prüfung sowie für die Anweisung;
- g) Auslösung der Verbuchung und der Bezahlung respektive der Verrechnung.

² Die bezeichneten Stellen sind dem Departement Finanzen und Ressourcen und der Finanzkontrolle anzuzeigen.

§ 12b * Anweisungsvorgang

¹ Eine Anweisung stellt den Auftrag zur Zahlung oder Verrechnung zu Lasten oder zu Gunsten eines Kontos der Verwaltungsrechnung oder Bestandesrechnung dar.

² Mit dem Visum für die materielle Prüfung wird die Richtigkeit der Zahlung bezüglich der erbrachten Leistung, die Übereinstimmung mit dem Auftrag (Offerte), der Abzug allfälliger Rabatte und Skonti bestätigt sowie die Kontierung und der Buchungstext bestimmt.

³ Mit dem Visum für die formelle Prüfung wird bestätigt, dass die Belege ordnungsgemäss erstellt und die für den Vollzug erforderlichen Angaben vollständig sind.

⁴ Mit dem Visum für die Anweisung wird bestätigt, dass die Prüfung der materiellen und formellen Richtigkeit durch die berechtigten Personen erfolgt ist.

⁵ Wer mit einer Anweisung begünstigt wird, ist nicht visumsberechtigt. Der Rechnungsbeleg ist von mindestens zwei Personen zu visieren.

⁶ Liegen alle drei Visen vor, hat die nach § 12a Abs. 1 lit. g bezeichnete Stelle die entsprechende Verbuchung und Bezahlung respektive Verrechnung auszulösen.

⁷ Das Büro des Grossen Rats, die Justizleitung, die Finanzkontrolle, die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz sowie die Departemente und die Staatskanzlei bestimmen die Anweisungsberechtigten. *

3. Controlling

§ 13 Grundsatz

¹ Die Departemente und die Staatskanzlei stellen das Aufgaben- und Finanzcontrolling in ihren Steuerungsbereichen sicher; sie halten sich hierbei inhaltlich an die Vorgaben des Regierungsrats, technisch an die des Departements Finanzen und Ressourcen beziehungsweise der Staatskanzlei und bezeichnen für diese Ansprechpersonen.

§ 14 Entwicklungsleitbild

¹ Die Staatskanzlei erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Departementen sowie allenfalls der Justizleitung das Entwicklungsleitbild und unterbreitet es dem Regierungsrat. Sie erarbeitet durch ein Umfeldmonitoring die Grundlagen für die langfristige Planung. *

² Sie unterstützt die Departemente sowie allenfalls die Justizleitung bei der Umsetzung des Entwicklungsleitbildes in den übrigen Planungsinstrumenten. *

§ 15 Controllingunterstützung bei AFP, Budget, Zusatzfinanzierungen und Jahresbericht

¹ Das Departement Finanzen und Ressourcen und die Staatskanzlei erarbeiten zusammen mit den Departementen den Aufgaben- und Finanzplan (inklusive Budget), die Anträge für Zusatzfinanzierungen sowie den Jahresbericht. Massgebend für den Aufgaben- und Finanzplan (inklusive Budget) sind dabei die jährlich vom Regierungsrat erlassenen Planungsvorgaben zu den Aufgaben und Finanzen.

² In den Aufgabenbereichen «Grosser Rat», «Rechtsprechung», «Finanzaufsicht» sowie «Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz» beschränkt sich die Zusammenarbeit mit dem Departement Finanzen und Ressourcen und der Staatskanzlei im Wesentlichen auf die formelle sowie zeitliche Koordination der Vorlagen. *

§ 16 Mitberichtsverfahren

¹ Die Departemente und die Staatskanzlei führen bei Geschäften mit finanziellen, personellen oder sonstigen Auswirkungen auf den Staatshaushalt vor der Beschlussfassung durch den Regierungsrat mit dem Departement Finanzen und Ressourcen das Mitberichtsverfahren durch; ausgenommen sind Geschäfte, die Gegenstand der Beschlussfassung gemäss § 15 dieser Verordnung waren oder deren Kosten einmalig Fr. 50'000.– beziehungsweise jährlich wiederkehrend Fr. 20'000.– unterschreiten. Besondere Bestimmungen für die Verwendung von Fondsmitteln bleiben vorbehalten.

² Bei Geschäften von strategischer Bedeutung ist das Mitberichtsverfahren auch mit der Staatskanzlei durchzuführen; diese überprüft die Übereinstimmung des Geschäfts mit den verabschiedeten Planungsgrundlagen (Entwicklungsleitbild, Aufgaben- und Finanzplan sowie Planungsberichte).

4. Management-Informations-System (MIS)

§ 17 Sicht- und Mutationsrechte

¹ Die Sicht- beziehungsweise Mutationsrechte auf Sach- und Finanzdaten werden grundsätzlich durch Zuweisung der entsprechenden Kompetenz und durch Einräumung der technischen Berechtigung begründet.

² Das Sichtrecht kann folgende Einschränkungen erfahren:

- a) auf bestimmte Steuerungsbereiche;
- b) auf bestimmte Organisationseinheiten.

³ Zusätzlich kann das Mutationsrecht folgende Einschränkungen erfahren:

- a) auf die Erfassung neuer Daten;
- b) auf das Ändern bestehender Daten;
- c) auf das Löschen bestehender Daten;
- d) nach dem jeweiligen Bearbeitungsmodus.

§ 18 Zuständigkeit für die Zuweisung von Rechten

¹ Zuständig für die Zuweisung sind:

- a) in den der Staatskanzlei beziehungsweise den Departementen zum Vollzug zugewiesenen Aufgabenbereichen jeweils die Generalsekretärin oder der Generalsekretär;
- b) im Aufgabenbereich «Grosser Rat» der Leiter oder die Leiterin des Parlamentsdiensts;
- c) * im Aufgabenbereich «Rechtsprechung» die Generalsekretärin oder der Generalsekretär Justiz;
- d) im Aufgabenbereich «Finanzaufsicht» der Leiter oder die Leiterin der Finanzkontrolle.
- e) * im Aufgabenbereich «Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz» die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz.

² Die zuständigen Stellen melden Veränderungen bei den zugewiesenen Rechten der zentralen Systemadministration gemäss § 2 dieser Verordnung.

§ 19 Besondere Benutzungsrechte

¹ Ein uneingeschränktes Sichtrecht auf alle verbindlich gesetzten Sach- und Finanzdaten sämtlicher Steuerungsbereiche von Amtes wegen haben:

- a) die Mitglieder des Regierungsrats, der Staatsschreiber beziehungsweise die Staatsschreiberin und die Generalsekretäre beziehungsweise die Generalsekretärinnen;
- b) die bezeichneten Mitarbeitenden der Abteilung Strategie und Aussenbeziehungen der Staatskanzlei, der Finanzverwaltung ¹⁾ des Departements Finanzen und Ressourcen und der Finanzkontrolle.

¹⁾ Heute: Abteilung Finanzen

² Ein auf alle verbindlich gesetzten Sach- und Finanzdaten der Stufe Aufgabenbereiche beschränktes Sichtrecht haben die bezeichneten Mitarbeitenden des Parlamentsdiensts.

³ Für die Meldung von personellen Veränderungen gilt § 18 Abs. 2 dieser Verordnung sinngemäss.

§ 20 Verbindlichkeit der Daten

¹ Verbindlich sind die auf Papier verwendeten Sach- und Finanzdaten. Die mit einem Mutationsrecht ausgestatteten Personen sorgen für die Übereinstimmung der elektronischen Sach- und Finanzdaten.

5. Teuerungsanpassung der Globalkredite

§ 21 Arten der Teuerungsanpassung

¹ Bei Globalkrediten für Hoch- und Tiefbauten wird die Teuerung nach der Staffelmethode berechnet. Der massgebende Index wird im Kreditbeschluss festgelegt.

² Bei allen anderen Vorhaben kann nach Rücksprache mit dem Departement Finanzen und Ressourcen bei der Kreditbewilligung ein Index festgelegt werden.

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 22 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Es werden aufgehoben:

- a) die Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Aargau (Finanzhaushaltsverordnung, FHV) vom 7. Juli 1993 ¹⁾;
- b) § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation der kantonalen Steuerrekurskommission und das Rekursverfahren vom 25. Juli 1968 ²⁾;
- c) der Regierungsbeschluss über die Verwendung der Einnahmen aus dem Viehandel vom 26. November 1943 ³⁾;
- d) § 1 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 1. Oktober 1965 ⁴⁾;
- e) § 2 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel sowie zum kantonalen Gesetz über Wildschutz, Vogelschutz und Jagd (Jagdverordnung) vom 28. August 1969 ⁵⁾;

§ 23 Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung über die Organisation der Strafanstalt Lenzburg vom 21. Januar 2004 ⁶⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

² Die Verordnung über die Organisation des Jugendheims Aarburg vom 21. Januar 2004 ⁷⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

³ Die Verordnung über «Jugend und Sport» (J+S) und den freiwilligen Schulsport vom 4. September 2002 ⁸⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

⁴ Die Stipendienverordnung (StipV) vom 3. April 1969 ⁹⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

¹⁾ AGS Bd. 14 S. 423; 1995 S. 193; 1997 S. 236, 395; 1998 S. 314; 2000 S. 23; 2001 S. 41; 2003 S. 244

²⁾ AGS Bd. 7 S. 109, 351; Bd. 8 S. 380; Bd. 9 S. 655; Bd. 13 S. 159 (SAR [271.161](#))

³⁾ AGS Bd. 3 S. 282; Bd. 7 S. 444

⁴⁾ AGS Bd. 6 S. 278; Bd. 11 S. 125; 2001 S. 21 (SAR [SAR 231.111](#))

⁵⁾ AGS Bd. 7 S. 326; Bd. 8 S. 718; Bd. 10 S. 421, 451, 516; Bd. 11 S. 533; Bd. 12 S. 219, 641; 2001 S. 22; 2004 S. 46 (SAR [933.111](#))

⁶⁾ AGS 2004 S. 1 (SAR [253.331](#))

⁷⁾ AGS 2004 S. 8 (SAR [253.371](#))

⁸⁾ AGS 2002 S. 297 (SAR [461.113](#))

⁹⁾ AGS Bd. 7 S. 256, 544; Bd. 12 S. 21; Bd. 13 S. 55; 1999 S. 210; 2002 S. 323; 2003 S. 79 (SAR [471.111](#))

⁵ Die Verordnung über die Organisation der Kantonalen Behindertendienste vom 18. November 1998 ¹⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

⁶ Die Spitalverordnung (SpiV) vom 26. Mai 2004 ²⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

⁷ Die Verordnung über die Beitragsleistungen des Kantons im Bereich der spitalexternen Krankenpflege (Spitexverordnung) vom 10. Juli 1996 ³⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

⁸ Die Personal- und Lohnverordnung (PLV) vom 25. September 2000 ⁴⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

§ 24 Publikation, Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. September 2005 in Kraft.

² Die Anhänge 1–3 werden durch Verweisung (§ 4 des Publikationsgesetzes) ⁵⁾ publiziert. Sie können bei der Staatskanzlei oder beim Departement Finanzen und Ressourcen eingesehen beziehungsweise bezogen werden.

§ 25 Übergangsrecht betreffend MIS

¹ Bis zur Einführung des definitiven Systems (SAP-BW) ist für die Systemadministration die Staatskanzlei zuständig.

Aarau, 29. Juni 2005

Regierungsrat Aargau

Landammann
HUBER

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER

¹⁾ AGS 1998 S. 305; 2002 S. 248 (SAR [877.311](#))

²⁾ AGS 2004 S. 57 (SAR [331.211](#))

³⁾ AGS 1996 S. 136; 2004 S. 322 (SAR [301.311](#))

⁴⁾ AGS 2000 S. 256; 2001 S. 37; 2002 S. 82, 434; 2003 S. 377 (SAR [165.111](#))

⁵⁾ Die Paragraphennummer wurde gemäss § 12 des Publikationsgesetzes vom 3. Mai 2011 (SAR [150.600](#)) angepasst.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
14.11.2007	01.01.2008	§ 8 Abs. 1	geändert	AGS 2007 S. 528
14.11.2007	01.01.2008	§ 10 Abs. 1	geändert	AGS 2007 S. 528
14.11.2007	01.01.2008	§ 10 Abs. 2	geändert	AGS 2007 S. 528
14.11.2007	01.01.2008	§ 11 Abs. 1, lit. b)	geändert	AGS 2007 S. 528
14.11.2007	01.01.2008	§ 11 Abs. 1, lit. c)	geändert	AGS 2007 S. 528
14.11.2007	01.01.2008	§ 15 Abs. 2	geändert	AGS 2007 S. 528
14.11.2007	01.01.2008	§ 18 Abs. 1, lit. e)	eingefügt	AGS 2007 S. 528
11.01.2012	01.02.2012	Ingress	geändert	AGS 2012/1-9
11.01.2012	01.02.2012	§ 11 Abs. 1, lit. d)	geändert	AGS 2012/1-9
11.01.2012	01.02.2012	§ 11 Abs. 1, lit. f)	geändert	AGS 2012/1-9
11.01.2012	01.02.2012	§ 11 Abs. 1, lit. g)	geändert	AGS 2012/1-9
11.01.2012	01.02.2012	§ 11 Abs. 1, lit. h)	eingefügt	AGS 2012/1-9
11.01.2012	01.02.2012	§ 12a	eingefügt	AGS 2012/1-9
11.01.2012	01.02.2012	§ 12b	eingefügt	AGS 2012/1-9
27.06.2012	01.01.2013	§ 8 Abs. 1	geändert	AGS 2012/5-9
27.06.2012	01.01.2013	§ 11 Abs. 1, lit. b)	geändert	AGS 2012/5-9
27.06.2012	01.01.2013	§ 11 Abs. 1, lit. c)	geändert	AGS 2012/5-9
27.06.2012	01.01.2013	§ 11 Abs. 1, lit. g)	geändert	AGS 2012/5-9
27.06.2012	01.01.2013	§ 12a Abs. 1	geändert	AGS 2012/5-9
27.06.2012	01.01.2013	§ 12b Abs. 7	geändert	AGS 2012/5-9
27.06.2012	01.01.2013	§ 14 Abs. 1	geändert	AGS 2012/5-9
27.06.2012	01.01.2013	§ 14 Abs. 2	geändert	AGS 2012/5-9
27.06.2012	01.01.2013	§ 18 Abs. 1, lit. c)	geändert	AGS 2012/5-9

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Ingress	11.01.2012	01.02.2012	geändert	AGS 2012/1-9
§ 8 Abs. 1	14.11.2007	01.01.2008	geändert	AGS 2007 S. 528
§ 8 Abs. 1	27.06.2012	01.01.2013	geändert	AGS 2012/5-9
§ 10 Abs. 1	14.11.2007	01.01.2008	geändert	AGS 2007 S. 528
§ 10 Abs. 2	14.11.2007	01.01.2008	geändert	AGS 2007 S. 528
§ 11 Abs. 1, lit. b)	14.11.2007	01.01.2008	geändert	AGS 2007 S. 528
§ 11 Abs. 1, lit. b)	27.06.2012	01.01.2013	geändert	AGS 2012/5-9
§ 11 Abs. 1, lit. c)	14.11.2007	01.01.2008	geändert	AGS 2007 S. 528
§ 11 Abs. 1, lit. c)	27.06.2012	01.01.2013	geändert	AGS 2012/5-9
§ 11 Abs. 1, lit. d)	11.01.2012	01.02.2012	geändert	AGS 2012/1-9
§ 11 Abs. 1, lit. f)	11.01.2012	01.02.2012	geändert	AGS 2012/1-9
§ 11 Abs. 1, lit. g)	11.01.2012	01.02.2012	geändert	AGS 2012/1-9
§ 11 Abs. 1, lit. g)	27.06.2012	01.01.2013	geändert	AGS 2012/5-9
§ 11 Abs. 1, lit. h)	11.01.2012	01.02.2012	eingefügt	AGS 2012/1-9
§ 12a	11.01.2012	01.02.2012	eingefügt	AGS 2012/1-9
§ 12a Abs. 1	27.06.2012	01.01.2013	geändert	AGS 2012/5-9
§ 12b	11.01.2012	01.02.2012	eingefügt	AGS 2012/1-9
§ 12b Abs. 7	27.06.2012	01.01.2013	geändert	AGS 2012/5-9
§ 14 Abs. 1	27.06.2012	01.01.2013	geändert	AGS 2012/5-9
§ 14 Abs. 2	27.06.2012	01.01.2013	geändert	AGS 2012/5-9
§ 15 Abs. 2	14.11.2007	01.01.2008	geändert	AGS 2007 S. 528
§ 18 Abs. 1, lit. c)	27.06.2012	01.01.2013	geändert	AGS 2012/5-9
§ 18 Abs. 1, lit. e)	14.11.2007	01.01.2008	eingefügt	AGS 2007 S. 528

Anhang 1¹ (Stand 1. September 2005)

**Kontenrahmen
für Bestandes- und Verwaltungsrechnung**

1. Kontenrahmen Bestandesrechnung

1 Aktiven

Finanzvermögen

- 10 Flüssige Mittel
 - 100 Kasse
 - 101 Postcheck
 - 102 Banken
- 11 Guthaben
 - 111 Kontokorrente
 - 112 Steuerguthaben
 - 115 Debitoren
 - 116 Festgelder
 - 119 Übrige Guthaben

¹ Anhang 1 zur Verordnung über das Rechnungswesen und die übrige Führungsunterstützung (VRF) vom 29. Juni 2005 (SAR [612.113](#))

12 Anlagen

- 120 Festverzinsliche Wertpapiere
- 121 Aktien und Anteilscheine
- 122 Darlehen
- 123 Liegenschaften
- 124 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge
- 125 Vorräte
- 129 Übrige Anlagen

13 Transitorische Aktiven

Verwaltungsvermögen

14 Sachgüter

- 140 Grundstücke
- 141 Tiefbauten
- 143 Hochbauten
- 145 Waldungen
- 146 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge
- 149 Übrige Sachgüter

15 Darlehen und Beteiligungen

- 151 Kantone
- 152 Gemeinden
- 153 Eigene Anstalten
- 154 Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen
- 155 Private Institutionen
- 156 Private Haushalte
- 159 Übrige Darlehen und Beteiligungen

17 Übrige aktivierte Aufwendungen

- 175 Finanzierungsgesellschaft Campus

Spezialfinanzierungen

18 Vorschüsse für Spezialfinanzierungen

- 189 Sonderlasten

Bilanzfehlbetrag

19 Defizite Verwaltungsrechnung

2 Passiven**Fremdkapital**

- 20 Laufende Verpflichtungen
 - 200 Kreditoren
 - 201 Depotgelder
 - 206 Kontokorrente (mit / ohne Verzinsung)
 - 209 Übrige laufende Verpflichtungen
- 21 Kurzfristige Schulden
 - 210 Banken
 - 212 Selbstständige öffentliche Unternehmungen
 - 219 Übrige kurzfristige Schulden
- 22 Mittel- und langfristige Schulden
 - 221 Schuldscheine
 - 222 Privatplatzierungen
 - 223 Obligationsanleihen
 - 229 Übrige mittel- und langfristige Schulden
- 23 Verpflichtungen für Sonderrechnung
 - 233 Verwaltete Stiftungen/Fonds/Legate
- 24 Rückstellungen
 - 240 Laufende Rechnung
 - 241 Investitionsrechnung
- 25 Transitorische Passiven
 - 250 Zinsen
 - 259 Übrige Transitorische Passiven
- 27 Reserven

Spezialfinanzierungen

- 28 Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen

Eigenkapital

- 29 Eigenkapital

2. Kontenrahmen Verwaltungsrechnung

Laufende Rechnung

3 Aufwand

- 30 Personalaufwand
 - 300 Behörden, Kommissionen, Richter
 - 301 Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal
 - 302 Löhne Lehrpersonen
 - 303 Arbeitgeberbeiträge
Verwaltungspersonal
 - 304 Arbeitgeberbeiträge
Lehrpersonen
 - 307 Rentenleistungen
 - 308 Entschädigungen für temporäre
Arbeitskräfte
 - 309 Übriger Personalaufwand
- 31 Sachaufwand
 - 310 Büro- und Schulmaterial, Drucksachen
 - 311 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge
 - 312 Wasser, Energie und Heizmaterialien
 - 313 Verbrauchsmaterialien
 - 314 Dienstleistungen Dritter für baulichen Unterhalt
 - 315 Dienstleistungen Dritter für übrigen Unterhalt
 - 316 Mieten, Pachten und Benützungskosten
 - 317 Spesenentschädigungen
 - 318 Dienstleistungen und Honorare
 - 319 Übriger Sachaufwand
- 32 Passivzinsen
 - 320 Laufende Verpflichtungen
 - 321 Kurzfristige Schulden
 - 322 Mittel- und langfristige Schulden
 - 323 Sonderrechnungen
 - 329 Übrige Passivzinsen
- 33 Abschreibungen
 - 330 Finanzvermögen
 - 332 Verwaltungsvermögen
 - 333 Bilanzfehlbeträge

- 34 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung
 - 340 Anteile für Gemeinden
 - 341 Beiträge an Gemeinden
 - 342 Subventionen
 - 345 Beiträge an NFA
- 35 Entschädigungen an Gemeinwesen
 - 350 Bund
 - 351 Kantone
 - 352 Gemeinden
- 36 Eigene laufende Beiträge
 - 360 Bund
 - 361 Kantone
 - 362 Gemeinden
 - 363 Eigene Unternehmungen
 - 364 Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen
 - 365 Private Institutionen
 - 366 Private Haushalte
 - 367 Ausland
 - 369 Übrige eigene laufende Beiträge
- 37 Durchlaufende Beiträge
 - 370 Bund
 - 371 Kantone
 - 372 Gemeinden
 - 373 Eigene Unternehmungen
 - 374 Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen
 - 379 Dritte
- 38 Einlagen in Spezialfinanzierungen
- 39 Interne Verrechnungen

4 Ertrag

40 Steuern

- 400 Einkommens- und Vermögenssteuern
- 401 Ertrags- und Kapitalsteuern
- 403 Vermögensgewinnsteuern
- 404 Vermögensverkehrssteuern
- 405 Erbschafts- und Schenkungssteuern
- 406 Besitz- und Aufwandsteuern
- 408 Nachsteuern und Bussen

41 Regalien und Konzessionen

42 Vermögenserträge

- 420 Banken
- 421 Guthaben
- 422 Anlagen des Finanzvermögens
- 423 Liegenschaftserträge des Finanzvermögens
- 424 Buchgewinne auf Anlagen des Finanzvermögens
- 425 Darlehen des Verwaltungsvermögens
- 426 Beteiligungen des Verwaltungsvermögens
- 427 Liegenschaftserträge des Verwaltungsvermögens
- 429 Übrige Vermögenserträge

43 Entgelte

- 430 Ersatzabgaben
- 431 Gebühren für Amtshandlungen
- 432 Spital- und Heimtaxen, Kostgelder
- 433 Schulgelder
- 434 Andere Benützungsgebühren, Dienstleistungen
- 435 Verkäufe
- 436 Rückerstattungen
- 437 Bussen
- 438 Eigenleistungen für Investitionen
- 439 Übrige Entgelte

44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung

- 440 Anteile an Bundeseinnahmen
- 445 Beiträge von NFA

- 45 Rückerstattungen von Gemeinwesen
 - 450 Bund
 - 451 Kantone
 - 452 Gemeinden
- 46 Beiträge für eigene Rechnung
 - 460 Bund
 - 461 Kantone
 - 462 Gemeinden
 - 463 Eigene Unternehmungen
 - 469 Übrige Beiträge für eigene Rechnung
- 47 Durchlaufende Beiträge
 - 470 Bund
 - 471 Kantone
 - 472 Gemeinden
 - 473 Eigene Unternehmungen
 - 474 Spital
- 48 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen
- 49 Interne Verrechnungen

Investitionsrechnung

5 Aufwand

- 50 Sachgüter
 - 500 Grundstücke
 - 501 Tiefbauten
 - 503 Hochbauten
 - 504 Instandsetzungen Hochbauten
 - 505 Waldungen
 - 506 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge
 - 509 Übrige Sachgüter
- 56 Eigene Beiträge
 - 560 Bund
 - 561 Kantone
 - 562 Gemeinden
 - 563 Eigene Unternehmungen
 - 564 Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen
 - 565 Private Institutionen
- 57 Durchlaufende Beiträge
 - 570 Bund
 - 571 Kantone
 - 572 Gemeinden
 - 574 Gemischwirtschaftliche Unternehmungen
 - 575 Private Institutionen
- 58 Übrige Investitionen
 - 589 Projektstellen
- 59 Interne Verrechnungen

6 Ertrag

- 60 Desinvestitionen Sachgüter
 - 600 Grundstücke
 - 603 Hochbauten
 - 605 Waldungen
 - 606 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge
- 64 Rückzahlung von eigenen Beiträgen
 - 640 Bund
 - 641 Kantone
 - 642 Gemeinden
 - 643 Eigene Unternehmungen
 - 644 Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen
 - 645 Private Institutionen
- 66 Beiträge für eigene Rechnung
 - 660 Bund
 - 661 Kantone
 - 662 Gemeinden
 - 663 Eigene Unternehmungen
 - 669 Übrige Beiträge für eigene Rechnung
- 67 Durchlaufende Beiträge
 - 670 Bund
 - 672 Gemeinden
- 69 Interne Verrechnungen

Anhang 2 ¹ (Stand 1. Januar 2013)**Liste der intern verrechneten Leistungen**

Leistungsbezüger	Leistungserbringer	Leistung
SK; Regierungsrat	BVU; Tiefbau	Benützung Staatswagen
DVI; Generalsekretariat	BKS; Volksschule	Gemeindebeiträge Massnahmen gegen häusliche Gewalt
DVI; Generalsekretariat	DGS; Sozialdienst	Gemeindebeiträge Massnahmen gegen häusliche Gewalt
DVI; AWA	DVI; Vollzug Arbeitslosen- versicherungsgesetz (AVIG)	Verrechnung Dienst- leistungen
DVI; AWA	DFR; Abteilung Finanzen	Verrechnung Ver- sicherungsprämien
DVI; Vollzug Arbeits- losenversicherungsgesetz (AVIG)	DVI; AWA	Verrechnung Dienst- leistungen

¹ Anhang 2 zur Verordnung über das Rechnungswesen und die übrige Führungsunterstützung (VRF) vom 29. Juni 2005 (SAR [612.113](#))

Leistungsbezüger	Leistungserbringer	Leistung
DVI; Öffentliche Arbeitslosenkasse	DVI; Vollzug Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG)	Verrechnung Dienstleistungen
DVI; Amt für Migration und Integration	DVI; AWA	Verrechnung Dienstleistungen Integration
DVI; Öffentliche Arbeitslosenkasse	DFR; Abteilung Finanzen	Verrechnung Versicherungsprämien
DVI; Strassenverkehrsamt	BVU; Tiefbau	Verrechnung Nettoertrag der Verkehrssteuern an Strassenrechnung
DVI; Strassenverkehrsamt	DFR; Statistik Aargau	Verrechnung von Dienstleistungen (Aufbereitung von Daten für die Mfz-Statistik)
BKS; Generalsekretariat	SK; Kommunikationsdienst des Regierungsrats	Medienbeobachtung ARGUS (Anteil Presseschau)
BKS; Sonderschulung, Heime und Werkstätten	BKS; Sonderschulung, Heime und Werkstätten	Ausgleich zu Lasten Restkosten: Personalaufwand Sonderschulen und Sprachheilbereich, Stift Olsberg, Wohn- und Beschäftigungsheim Sternbild, Zentrum für Arbeit und Beschäftigung (ZAB)
BKS; Sonderschulung, Heime und Werkstätten	DFR; Abteilung Finanzen	Verrechnung Versicherungsprämien für Wohnheim Sternbild

Leistungsbezüger	Leistungserbringer	Leistung
BKS; Sonderschulung, Heime und Werkstätten	DFR; Abteilung Finanzen	Verrechnung Ver- sicherungsprämien für Zentrum für Arbeit und Beschäftigung (ZAB)
BKS; Sonderschulung, Heime und Werkstätten	DFR; Statistik Aargau	Spezialauswertungen sozialmedizinische Institutionen (SOMED)
BKS; Bildungsberatung, Sport und Jugend	BKS; Bildungsberatung, Sport und Jugend	Zuweisung in Spezial- finanzierung Stipendien
DFR; Immobilien	BKS; Berufsbildung und Mittelschulen	Verrechnung Bewirt- schaftung Parkanlage Kantonsschule Wettingen
DFR; Abteilung Finanzen	BVU; Generalsekretariat	Verrechnung Sonder- mülldeponie Köllikon
DFR; Abteilung Finanzen	DFR; Abteilung Finanzen	Zuweisung in Spezial- finanzierung Sonder- lasten
DFR; Abteilung Finanzen	DFR; Abteilung Finanzen	Verrechnung Zinsauf- wand an Sonderlasten
DFR; Steueramt	DFR; Informatik	Serviceleistung Steuer- bezug
DFR; Steueramt	DVI; Finanzausgleich mit den Gemeinden	Verrechnung Steuer- zuschlag Finanzausgleich natürliche Personen
DFR; Steueramt	DVI; Finanzausgleich mit den Gemeinden	Verrechnung Steuerzu- schlag Finanzausgleich juristische Personen
DFR; Landwirtschaft	BVU; Landschaft und Gewässer	Bundesanteil an Bewirtschaftungsverträge mit der Landwirtschaft
DGS; Sozialdienst	DGS; Asylwesen	Verrechnung öffentliche Sozialhilfe (OSH) an anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B)

Leistungsbezüger	Leistungserbringer	Leistung
DGS; Sozialdienst	DGS; Asylwesen	Verrechnung für Ausreisepflichtige
DGS; Gesundheitsschutz	DGS; Gesundheitsschutz	Gesetzlicher Kantons- anteil an Spezialfinan- zierung Alkoholzehntel
DGS; Gesundheitsschutz	DGS; Gesundheitsschutz	Gesetzlicher Kantons- anteil an Spezialfinan- zierung Spielsucht
DGS Verbraucherschutz	DGS Verbraucherschutz	Gesetzlicher Kantonsan- teil an Spezialfinanzie- rung Tierseuchen
DGS; Verbraucherschutz	DGS; Verbraucherschutz	Finanzierung „Umsetzung Hundegesetz“ durch einen Teil der Hundesteuer
BVU; Generalsekretariat	BVU; Tiefbau	Lohnanteil Landerwerb gemäss StrG § 5
BVU; Umwelt	DFR; Landwirtschaft	Fördermassnahmen Schleppschlauch, Auszahlung durch Abt. Landwirtschaft
BVU; Landschaft und Gewässer	DFR; Landwirtschaft	Bewirtschaftungsverträge, Auszahlung durch Abt. Landwirtschaft
BVU; Landschaft und Gewässer	BVU; Tiefbau	Anteil ordentliche Rechnung an Bauprojekten
BVU; Verkehr	BVU; Tiefbau	Anteil ordentliche Rechnung an Bauprojekten
BVU; Tiefbau	SK; Generalsekretariat	Verrechnung Dienstleis- tungen
BVU; Tiefbau	DVI; Kantonspolizei	Leistungen der KAPO für Verkehrssicherheit
BVU; Tiefbau	DFR; Abteilung Finanzen	Verrechnung Dienstleis- tungen

Leistungsbezüger	Leistungserbringer	Leistung
BVU; Tiefbau	DFR; Abteilung Finanzen	Verrechnung Ver- sicherungsprämien
BVU; Tiefbau	DFR; Personal und Orga- nisation	Verrechnung Dienstlei- stungen
BVU; Tiefbau	DFR; Immobilien	Verwaltung und Bewirt- schaftung von Strassen- liegenschaften
BVU; Tiefbau	DFR; Immobilien	Miete Verwaltungsge- bäude Buchenhof
BVU; Tiefbau	DFR; Informatik	Informatikdienstlei- stungen z. G. Strassen- rechnung
BVU; Tiefbau	BVU; Generalsekretariat	Stabs- und Querschnitts- leistungen
BVU; Tiefbau	BVU; Rechtsabteilung	iur. Beratung/Begleitung Rechtsabteilung
BVU; Tiefbau	BVU; Verkehr	Leistungen Stab und Sektion Verkehrsplanung z. G. Strassenrechnung
BVU; Tiefbau	BVU; Verkehr	Verkehrsplanung, externe Studien und pro- jektbezogene Pla- nungsaufwendungen
BVU; Tiefbau	Finanzkontrolle	Verrechnung Revisionstätigkeit
BVU; Wald, Jagd und Fischerei	BVU; Wald, Jagd und Fischerei	Verrechnung Rodungsfonds für Leistungen gemäss § 25 AWaG

Anhang 3¹ (Stand 1. September 2005)**Bewertung der Leistungen
für interne Verrechnungen***Grundsatz*

Der Wert der erbrachten Leistung entspricht den in der Kosten- und Leistungsrechnung ausgewiesenen Kosten.

Ausnahme

Kann der Wert nicht der Kosten- und Leistungsrechnung entnommen werden, wird die Leistung nach folgenden Regeln bewertet:

1. Berechnung des zu verrechnenden Stundenansatzes:

Lohnaufwand inkl. Arbeitgeberbeiträge innerhalb einer Periode	=	Kostensatz für die Verrechnung der geleisteten Stunden
Total aller geleisteten Arbeitsstunden (produktorientierte Arbeitsstunden)		

2. Zuschlag für Gemeinkosten (Sachaufwand, Infrastruktur usw.):

Der Zuschlag wird in % vom errechneten Kostensatz berechnet. Grundsätzlich wird mit einem **Zuschlagssatz von 25 %** gerechnet. In diesem Zuschlagssatz sind Kosten für den Sachaufwand und die Infrastruktur enthalten.

Im Rahmen der Festlegung der Berechnungsgrundlage für die Leistungsverrechnung (vgl. § 5 VRF) sind die Steuerungsinstanzen frei, diesen Zuschlagssatz anzupassen.

¹ Anhang 3 zur Verordnung über das Rechnungswesen und die übrige Führungsunterstützung (VRF) vom 29. Juni 2005 (SAR [612.113](#))

3. Berechnung:

	Kostensatz für Verrechnung	x erbrachte Stunden	=	Total 1
+	Gemeinkostenzuschlag	25 % vom Total 1	=	Total 2
=				Zu verrechnender Betrag